



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 31.

Rixdorf-Berlin, den 4. August 1906.

XXI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Entwurf zu einer Geschäftsordnung zum Statut des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

§ 1.

Die nachstehende Geschäftsordnung zum Statut des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, die vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 1906 genehmigt ist, ist nach § 53 des Statuts für die bisher dem Verbandsangehörigen und für die dem Verbandsangehörigen neubeitretenden Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 2.

Jeweilige Veränderungen dieser Geschäftsordnung können auf Antrag des Vorstandes, von Ausschussmitgliedern oder der Hauptversammlung durch den Ausschuss beschlossen werden. Schriftliche Abstimmung des Ausschusses nach § 25 des Statuts ist auch hier zulässig. Etwaige Abänderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern durch das Verbandsorgan bekannt zu geben.

Vorstand.

§ 3.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis, vorgesehen sollen allmonatliche Sitzungen sein. Die Einladungen dazu sollen mit mindestens 8tägiger Frist unter Mitteilung der vorliegenden Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn nicht zwingende Veranlassungen eine schleunigere Einberufung des Vorstandes notwendig machen. Der Termin der Vorstandssitzungen soll, wenn angängig, im Verbandsorgan vorher bekannt gegeben werden, um den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, etwaige Wünsche äussern zu können. Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen. Nach jeder Vorstandssitzung findet eine Veröffentlichung über dieselbe im Verbandsorgan statt. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb 4tägiger Frist eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

§ 4.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auf Grund eines vorher eingeholten Mehrheitsbeschlusses seiner Mitglieder auch andere Mitglieder des Verbandes mit beratender Stimme hinzuziehen. Solche Mitglieder erhalten die in § 32 der Geschäftsordnung festgesetzten Entschädigungen.

§ 5.

Beschwerden über Amtshandlungen oder Unterlassungen des Vorstandes sind an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten, welcher dieselben dem Ausschuss mitzuteilen hat. Die Beschwerden werden durch mündliche oder schriftliche Abstimmung, unbeschadet der im § 16 des Statuts vorgesehenen Beschwerde-rechte, erledigt.

Ausschuss.

§ 6.

Die Ausschusssitzungen finden nach der im § 25 des Statuts festgelegten Form statt, sie sind mit mindestens 14tägiger Frist vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Vorstandes einzuberufen, wobei die Tagesordnung für die Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses gleichzeitig bekannt zu geben ist. Von Ausschussmitgliedern gewünschte Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Verbandes vor dem Tage des Stattfindens der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll aufgenommen, welches im Verbandsorgan zu veröffentlichen ist. Die Veröffentlichungen der Niederschriften der Ausschuss- und Vorstandssitzungen können an beschränkende Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes gebunden werden.

§ 7.

Es steht dem Vorstande frei, zu Ausschusssitzungen sowie zu einzelnen Punkten der Tagesordnung derselben auch andere Mitglieder des Verbandes mit beratender Stimme hinzuzuziehen, es hat dies ebenfalls auf Wunsch der Mehrheit der anderen Ausschussmitglieder zu geschehen. Solche Verbandsmitglieder erhalten die in § 32 der Geschäftsordnung festgesetzten Entschädigung

